	PA BSH Stoffnorm Verbot / Deklaration von Inhaltsstoffen	Datum	Nummer
		09.01.2024	PA-16 Blatt 1 von 4

Inhalt:

1. Zweck und Geltungsbereich
 2. Verbotene und beschränkte Stoffe gemäß BSH Stoffnorm
 - 2.1 Reach (SVHC = Substances of Very High Concern)
 - 2.2 RoHS
 - 2.2.1 Toxic Substances Control Act (TSCA)
 - 2.3 EU-Altfahrzeugrichtlinie
 - 2.4 GADSL
 - 2.5 Fertigungshilfsstoffe (außer Kühlschmierstoffe)
 - 2.6 Kühlschmierstoffe
 - 2.7 Verpackungen
 - 2.8 CLP / GHS Verordnung
 - 2.9 Konfliktminerale (CMRT)
 3. Änderung von Produkten, Zusammensetzungen und Stoffen
 4. Information des Lieferanten
- Anhang 1: Vorschriften
Anhang 2: BSH Stoffnorm PA-16

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Stoffnorm ist Bestandteil der Bilstein & Siekermann (BSH) genannten Einkaufsbedingungen (AEB).

Bestimmte Stoffe sollen in Produkten, die an BSH geliefert werden und den Endkunden erreichen, nicht oder nur unterhalb bestimmter Grenzwerte enthalten sein. Diese Anforderungen, welche in der vorliegenden Norm zusammengestellt sind, sollen die Einhaltung bestehender sowie künftiger gesetzlicher Vorschriften (z.B. Stoffverbote) durch BSH erleichtern.


BSH wird seine Lieferanten über Veränderungen dieser Stoffnorm informieren. Eine Aktualisierung der unter 2.1 bis 2.9 genannten Listen stellt jedoch keine Veränderung dar.

Lieferanten haben sich somit selbständig über Änderungen dieser Listen zu informieren.

Gesetzliche Stoffverbote oder Beschränkungen, denen bestimmte Produkte unterliegen, gelten auch ohne hier ausdrücklich genannt zu werden.

2. Verbotene und beschränkte Stoffe gemäß BSH Stoffnorm**2.1 Reach**

Die Materialien müssen den Vorgaben des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) für die dort genannten Verwendungsfälle entsprechen.

	PA BSH Stoffnorm Verbot / Deklaration von Inhaltsstoffen	Datum	Nummer
		09.01.2024	PA-16 Blatt 2 von 4

Der jeweilige Verwendungsfall ist vom Lieferanten immer schriftlich nachzuweisen. Zugang zu diesem Anhang erhalten Sie über die Websites der Europäischen Chemikalienagentur ECHA <http://echa.europa.eu> oder dem Verzeichnis der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft <http://eur-lex.europa.eu>. Die Materialien, die Stoffe der Kandidatenliste (SVHC = Substances of Very High Concern) in einer Konzentration > 0,1 Gew.% enthalten, sind an BSH sofort nach Bekanntwerden zu deklarieren. Zugang zur aktuellen Kandidatenliste erhalten Sie über die Websites der Europäischen Chemikalienagentur ECHA <http://echa.europa.eu>. WICHTIGER HINWEIS: Die Kandidatenliste wird regelmäßig ergänzt

2.2.1 Toxic Substances Control Act (TSCA)

Persistent, Bioaccumulative, and Toxic (PBT) Chemicals under TSCA Section 6(h)

Reduzierung der aufgeführten PBT-Chemikalien auf Basis der Grenzwerte siehe <https://www.epa.gov/assessing-and-managing-chemicals-under-tsca/persistent-bioaccumulative-and-toxic-pbt-chemicals-under> die bei der Herstellung von Komponenten in Schmiermittel im Herstellungsprozess oder in Produkten verwendet werden.

2.2 RoHS

Die Materialien müssen unabhängig vom Verwendungszweck den Vorgaben der RoHS-RICHTLINIE (EU) 2017/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. November 2017 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, sowie die delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 der Kommission vom 31.03.2015 entsprechen.


2.3 EU-Altfahrzeugrichtlinie

Die Verwendung von Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom (VI) ist gemäß EU-Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG verboten. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn sie im jeweils gültigen Anhang II der Richtlinie explizit genannt sind.

2.4 GADSL

Materialien dürfen die in der Global Automotive Declarable Substance List mit P für Verboten (Prohibited) gekennzeichneten Stoffe, in einer Konzentration über dem genannten Grenzwert, nicht enthalten. Die Materialien, die Stoffe der Liste in einer Konzentration > 0,1 Gew.% enthalten, sind an BSH sofort nach Bekanntwerden mit „D=deklarable“ zu deklarieren. Zugang zur GADSL erhalten Sie über www.gadsl.org.

HINWEIS: Die GADSL Liste enthält die in Europa reglementierten Stoffe (Redundanz zu REACH), aber auch reglementierte Stoffe anderer Staaten.

	PA BSH Stoffnorm Verbot / Deklaration von Inhaltsstoffen	Datum	Nummer
		09.01.2024	PA-16 Blatt 3 von 4

2.5 Fertigungshilfsstoffe (außer Kühlschmierstoffe)

Fertigungshilfsstoffe dürfen keine verbotenen Inhaltsstoffe laut BSH Lieferantenerklärung enthalten.

2.6 Kühlschmierstoffe

Kühlschmierstoffe müssen der aktuellen VKIS-VSI Stoffliste

<http://www.VKIS.org> entsprechen.

2.7 Verpackungen

Verpackungen müssen den Vorgaben der EG Verpackungsrichtlinie 2004/12/EG (94/62/EG), sowie der Entscheidung 2009/251/EG entsprechen.

2.8 CLP / GHS Verordnung

Die Materialien müssen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) entsprechen.

2.9 Konfliktmineralien

Die Materialien müssen der “Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Section 1502, Conflict Minerals” entsprechen.


Das Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) in der jeweils gültigen Fassung steht unter <http://www.bsh-vs.com> im Downloadbereich zur Verfügung.

3. Änderung von Produkten, Zusammensetzungen und Stoffen

Änderungen von gelieferten Produkten, Zusammensetzungen und Stoffen z.B. aufgrund von Änderungen gesetzlicher Forderungen, sind frühzeitig dem zuständigen BSH-Einkauf mitzuteilen. Prüfung und Freigabe erfolgt durch den BSH REACH-Beauftragten.

4. Information des Lieferanten

Die jeweils gültige Fassung der BSH Stoffnorm PA-16, und das Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) stehen unter <http://www.bsh-vs.com> zur Verfügung. Der Lieferant ist verpflichtet, sich dort die gültige Fassung zu beschaffen.

	PA BSH Stoffnorm Verbot / Deklaration von Inhaltsstoffen	Datum	Nummer
		09.01.2024	PA-16 Blatt 4 von 4

Anhang 1: Vorschriften

Soweit vorhergehend keine weitergehenden Anforderungen aufgestellt wurden, sind mindestens die nachstehenden Vorschriften, in Bezug auf Materialien und Inhaltsstoffe sowie deren Dokumentation und Kennzeichnung in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

(EG) Nr. 1907/2006	VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
2011/65/EG	RICHTLINIE (EU) 2017/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. November 2017 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
2000/53/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge
GADSL	Global Automotive Declarable Substance List
VDA 232-101	VDA-Liste für deklarationspflichtige Stoffe; Inhaltsstoffe in Bauteilen und Werkstoffen
VKIS-VSI-IGM	VKIS - VSI - IGM Stoffliste für Kühlschmierstoffe nach DIN 51385 für die Metallbearbeitung
2004/12/EG	RICHTLINIE 2004/12/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle
(EG) Nr. 1272/2008	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS Verordnung – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
(EG) Nr. 1451/2007	Verordnung über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten
2006/66/EG	Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG
Dodd-Frank-Act	Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Section 1502, Conflict Minerals

Anhang 2: BSH Stoffnorm

Die jeweils gültige Fassung der BSH Stoffnorm PA-16 finden Sie unter <http://www.bsh-vs.com>